

Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Seestraße"

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. 698) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 962) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.06.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Seestraße" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil (Deckblatt) vom 16.01.2012 maßgeblich; es handelt sich um das Grundstück Lgb.Nr. 299.

§ 2 Inhalt

Nr. 6 des Textteils zum Bebauungsplan "Seestraße" vom 16.02.1995 wird gestrichen.

§ 3 Bestandteile der Satzung

zeichnerischer Teil (Deckblatt) vom 25.05.2012 Es ist eine Begründung beigefügt, die nicht Bestandteil der Satzung wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

<u>Bestätigungen</u>

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2012 wird bestätigt.

Walzbachtal, den 19.06.2012

Karl-Heinz Burgey Bürgermeister